



Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Lebrade tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBI. Schl.-H. S. 121), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBI. Schl.-H. S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 05. Dezember 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF. Amtsbl. Schl.-H. S. 867) vom 08. Mai 2024 wird nach Beschluss der Gemeindevorstand vom 24. November 2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Entschädigungen

(1) Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. **Bürgermeister/in**

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

Für dienstliche Benutzung der privaten Telekommunikationseinrichtung wird eine monatliche Pauschale gewährt i.H.v.

25,00 €

2. **stellv. Bürgermeister/in**

Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschä-

digung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übersteigen.

3. Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Sitzungen von Ausschüssen (auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind) eine Aufwandsentschädigung, die

- gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale i.H.v. 4,00 €
 - und als Sitzungsgeld i.H.v. 30,00 €
- gewährt wird.

4. Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder)

Die bürgerlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind; das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v.

30,00 €

(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 Ziffer 1 - 4 gewährten Entschädigung bei:

1. Verdienstausfall

a) Ehrenbeamten und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt

25,00 €

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

2. Abwesenheit

a) Ehrenbeamten und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen

Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt

10,00 €

b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, so weit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

3. **Betreuungsaufwand**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1. und 2. gewährt wird.

4. **Reisekosten / Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 4 Bundesreisekostengesetz.

(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

1. **Gemeindewehrührerin / Gemeindewehrführer**

Die Gemeindewehrührerin / Der Gemeindewehrführer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v.

500,00 €

2. **stellv. Gemeindewehrührerin /stellv. Gemeindewehrführer**

Die stellv. Gemeindewehrführerin/Der stellv. Gemeindewehrführer erhält für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Gemeinde-

wehrführerin/des Gemeindewehrführers eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gemeindewehrführerin/der Gemeindewehrführer vertreten wird, 1/365 der jährlichen Entschädigung der Gemeindewehrführerin/ des Gemeindewehrführers, dieses entspricht	1,37 €/Tag
3. Ortswehrführerin / Ortswehrführer Die Ortswehrführerin / Der Ortswehrführer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v.	500,00 €
4. Stellv. Ortswehrführerin/stellv. Ortswehrführer Die stellv. Ortswehrführerin/Der stellv. Ortswehrführer erhält für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer vertreten wird, 1/365 der jährlichen Entschädigung der Gemeindewehrführerin/des Gemeindewehrführers, dieses entspricht	1,37 €/Tag
5. Gerätewart/in Die Gerätewartin / Der Gerätewart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v.	50,00 €
6. Jugendfeuerwehrwart/in Die Jugendfeuerwehrwartin / Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v.	500,00 €
(4) Der weiteren erhalten folgenden Personen eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit:	
1. Leiter/in des Jugendtreffs Die Leiterin des Jugendtreffs / Der Leiter des Jugendtreffs erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v.	100,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Lebrade tätigen Ehrenbeamten und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 23. Februar 2023.

Lebrade, 27.11.2025

Gemeinde Lebrade
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Prüß
Jörg Prüß
Bürgermeister